



Totalrevision der Verordnung über die Gewäh- rung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	4
3.1	Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage	4
3.2	Anpassung der Anwendungsgebiete (Artikel 3).....	4
3.3	Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (Artikel 9).....	5
3.4	Höhe der Steuererleichterung des Bundes (Artikel 11)	6
3.5	Information (Artikel 18).....	6
3.6	Stellungnahme zu den einzelnen Artikel	7
3.6.1	Artikel 1 Grundsatz.....	8
3.6.2	Artikel 3 Anwendungsgebiete	8
3.6.3	Artikel 4 Gemeindefusionen	10
3.6.4	Artikel 6 Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen	11
3.6.5	Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung	12
3.6.6	Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids.....	12
3.6.7	Artikel 10 Beginn und Dauer.....	12
3.6.8	Artikel 11 Höhe.....	13
3.6.9	Artikel 12 Gesuch des Unternehmens	15
3.6.10	Artikel 13 Antrag des Kantons	15
3.6.11	Artikel 15 Verfügung des WBF	16
3.6.12	Artikel 17 Revisionstelle	16
3.6.13	Artikel 18 Information	17
3.6.14	Artikel 19 Widerruf.....	17
3.6.15	Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen.....	17
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	18

1 Einleitung

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), eine Reform der Steuererleichterungen vorzubereiten. Die Reform soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten: a) die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht; b) die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik und c) technische Änderungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Die genannten Reformpunkte werden mit der Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung) umgesetzt. Weiter legt der Entwurf der BR-Verordnung die Grundlagen einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen.

Der Bundesrat hat am 1. April 2015 die Vernehmlassung zur Totalrevision der BR-Verordnung eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 8. Juli 2015. 52 Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, ihre Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen waren auf dem Portal der Schweizer Bundesverwaltung und des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO öffentlich zugänglich. Beim SECO trafen 47 Stellungnahmen ein, davon 37 eingeladene Adressaten.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KDK), die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)¹, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft eingeladen.

Neben den eingeladenen Teilnehmern haben sich auch weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassungsvorlage geäußert: Centre Patronal (CP), Expert Suisse (ES), Fédération des entreprises romandes (FER), Fédération des entreprises romandes de l'Arc jurassien (FER-Arcju), Gastro Suisse (GS), Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR), Handelskammer beider Basel (HKBB), Swissholdings, Zuger Wirtschaftskammer (ZWK) und Zürcher Handelskammer (ZHK).

Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kantonale Konferenzen	29	27
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Weitere interessierten Kreise	0	10
Total	52	47

¹ Die FDK (mitinteressierte Konferenz) übermittelte ihre Stellungnahme der in dieser Vernehmlassung federführenden VDK. Der Bericht gibt die Stellungnahme der federführenden VDK wieder.

Das Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden befindet sich im Anhang.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte wertungsfrei zusammen (Art. 20 Absatz 1 VIV²). Bestimmungen zu denen keine Stellungnahme eingegangen ist, werden nicht aufgeführt.

3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

3.1 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Die Totalrevision der BR-Verordnung findet insgesamt breite Zustimmung und wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. 34 der insgesamt 47 Teilnehmer unterstützen die Bestrebungen einer Verbesserung des Systems. Die VDK sowie 22 Kantone stellen sich grundsätzlich hinter die Revision. 10 Teilnehmer, davon 2 Kantone, stehen der Vernehmlassungsvorlage kritisch gegenüber. Weitere 3 Teilnehmer, davon 2 Kantone, beantragen, auf Bundesebene gänzlich auf Steuererleichterungen zu verzichten.

25 Teilnehmer (AI, AR, BE, CVP, ES, FDP, GE, GL, JU, LU, NE, SAB, SBV, SG, SH, SO, SP, SSV, SwissHoldings, TI, TG, UR, VD, VDK und VS) begrüssen grundsätzlich die Fortführung eines wichtigen Instruments der Regionalpolitik bei gleichzeitiger Optimierung der regulatorischen Ausgestaltung.

Zusätzlich unterstützen 9 Teilnehmer (AG, BS, BL, es, OW, SGB, SZ, ZH und ZHK) die Bestrebungen einer Verbesserung des Systems der Steuererleichterungen, betonen aber ihre generell skeptische Haltung gegenüber steuerliche Privilegierung einzelner Unternehmen in ausgewählten Regionen.

10 Teilnehmer (CP, FER, FER-Arcju, FR, GR, GS, HKBB, HKGR, SGV und SVP) stehen der Vernehmlassungsvorlage kritisch gegenüber. Für 3 Teilnehmer (CP, FER und FER-Arcju) sind die Änderungen übermässig und tangieren den schweizerischen Steuerföderalismus. 2 Teilnehmer (HKBB und SGV) beurteilen die Vorlage als schwer verständlich und kontraproduktiv unter dem Gesichtspunkt der administrativen Entlastung. 3 Teilnehmer (GR, HKGR und SVP) lehnen die Anpassung der Anwendungsgebiete kategorisch ab. Eine Weiterführung der Steuererleichterungen wird nur begrüsst, wenn auf die Neudefinition der Anwendungsgebiete verzichtet wird, bzw. wenn diese gemäss eingereichter Stellungnahme überarbeitet wird. Ein Teilnehmer (GS) erachtet es als nicht sachdienlich, die Betriebe des Gastgewerbes von den Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik wie bisher auszuschliessen.

Weitere 3 Teilnehmer (NW, ZG und ZWK) stellen den Antrag, auf temporäre Steuerbefreiungen auf Bundesebene gänzlich zu verzichten. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind weitere Instrumente im Bereich der regionalwirtschaftlichen Förderung überflüssig geworden.

3.2 Anpassung der Anwendungsgebiete (Artikel 3)

Der Reform des Perimeters wird mehrheitlich zugestimmt. 25 von 36 Teilnehmern, die zur Anpassung der Anwendungsgebiete eine Stellungnahme einreichten, unterstützen grundsätzlich die geplante Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik. 11 Teilnehmer stehen der geplanten Anpassung kritisch gegenüber oder lehnen diese ab.

12 Teilnehmer äussern Kritik am Steuerungsmodell zur Bestimmung der Anwendungsgebiete. Kritikpunkte bilden die gemeindescharfe Abgrenzung (9 Teilnehmer), die Teilindikatoren zur Bestimmung der Strukturschwäche (8 Teilnehmer), die Verwendung des behörden-

² Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

unverbindlichen Raumkonzepts Schweiz als Grundlage für die Abgrenzung des Förderperimeters (5 Teilnehmer) sowie die Erteilung des Mandats zur Erstellung des Steuerungsmodells an eine private Firma, die von insgesamt 10 Indikatoren bei einem auf eigene Berechnungen zurückgreift (1 Teilnehmer).

25 Teilnehmer (AR, BS, BL, BE, CP, CVP, es, ES, FER-Arcju, GE, GL, JU, LU, NE, SG, SGB, SO, SP, SSV, TI, TG, UR, VD, VDK und ZHK) unterstützen die Stossrichtung der geplanten Anpassung der Anwendungsgebiete. Es wird insbesondere begrüsst, dass die Steuererleichterungen in Zukunft zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beitragen und mit anderen raumwirksamen Politiken des Bundes und der Kantone koordiniert werden.

11 Teilnehmer (AG, AI, FDP, FR, GR, GS, HKGR, SAB, SBV, SVP und VS) stehen der geplanten Anpassung kritisch gegenüber oder lehnen diese ab. 4 Teilnehmer (SAB, SBV, SVP und VS) stellen die Orientierung an regionalen Zentren grundsätzlich in Frage, da in Zukunft Gebiete bis weit ins Mittelland zum Nachteil von echten Randregionen gefördert würden. Zudem führt der Zentrum-basierte Ansatz zum Ausschluss kleiner Gemeinden, welche nicht unmittelbar mit einem Zentrum verbunden sind, dennoch aber über ausgestattete Gewerbezone verfügen. 2 Teilnehmer (GS und SAB) fordern, dass die Anwendungsgebiete so definiert werden, dass insbesondere Berggebiete von Steuererleichterungen profitieren können. Für 2 Teilnehmer (GR und HKGR) führt die geplante Anpassung zu unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen innerhalb desselben funktionalen Raums und benachteiligt GR im interkantonalen Standortwettbewerb gegenüber den Kantonen SG und TI. Sie beantragen deshalb die Weiterführung des bisherigen Perimeters oder eine Neubearbeitung des Perimeters, welche die gesamte Mesolcina und das vordere Prättigau in den Kreis der Anwendungsgebiete aufnehmen würde.

Hinsichtlich des Steuerungsmodells zur Festlegung der Anwendungsgebiete wird vor allem bemängelt, dass eine gemeindescharfe Abgrenzung der regionalen Zusammenarbeit in der Entwicklung nicht zuträglich sei, da manche Entwicklungskonzepte überkommunal oder sogar überkantonal aufgegleist werden. Aus diesem Grund schlagen 9 Teilnehmer (BL, FR, GR, HKGR, NE, SAB, SBV, SVP und TI) vor, dass die Anwendungsgebiete nicht nur einzelne Zentren oder Gemeinden, sondern funktionale Räume berücksichtigen. Weiter beanstanden 8 Teilnehmer (FR, GR, HKGR, NE, SAB, SBV, SH und VS), dass die Teilindikatoren zur Bestimmung der Strukturschwäche vergangenheitsbasiert sind, direkt oder indirekt zu stark mit demographischen oder sozio-ökonomischen Entwicklungen auf Gemeindeebene und zu wenig mit der regionalen Wirtschaftsstruktur, der nachhaltigen Entwicklung und der Zielsetzung der Steuererleichterungen korreliert sind. 5 Teilnehmer (FDP, SAB, SBV, SVP und VS) stellen die Verwendung des behörden-unverbindlichen Raumkonzepts Schweiz als Grundlage für die Abgrenzung des Förderperimeters in Frage. Sie fordern, dass die Kantone unter Berücksichtigung des zentralen Kriteriums der Strukturschwäche entscheiden können, welche Gemeinden sie in Abstimmung mit ihren kantonalen Entwicklungs- und Richtplanstrategien gezielt mit Steuererleichterungen unterstützen wollen. Die Erteilung des Mandats zur Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik³ an eine private Firma, die von insgesamt 10 Indikatoren bei einem auf eigene Berechnungen zurückgreift, wird seitens eines Teilnehmers (FR) kritisiert.

3.3 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids (Artikel 9)

30 Teilnehmer einschliesslich die VDK stimmen der formalen Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid zu oder äussern keine Kritik dazu. 17 Teilnehmer, davon 12 Kantone, lehnen die Formvorschrift oder generell die Verankerung einer Obergrenze in der Verordnung ab.

³ Credit Suisse Economic Research, "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP", Veröffentlichung im April 2015 auf der Internetseite des SECO, rechts unter "Berichte": <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

17 Teilnehmer (BE, BL, CP, FER, FER-Arcju, FR, GE, GL, GR, HKGR, JU, NW, SH, TG, UR, VD und SVP) lehnen die Formvorschrift an die kantonalen Steuererleichterungsentscheide ab. Einerseits mit der Begründung, dass diese in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kantone eingreift und andererseits, dass die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen als Aufgabe eines potenziellen Standortvorteils der Schweiz bedeutet.

4 Teilnehmer (VDK, SG, SGB und SwissHoldings) erachten die formale Anforderung eines Höchstbetrags bei den kantonalen Steuererleichterungen im Konnex mit Bundessteuererleichterungen grundsätzlich als sinnvoll. Positiv hervorgehoben wird die dadurch geschaffene Transparenz. Ein Teilnehmer (VDK) begrüsst insbesondere, dass der Verordnungsentwurf gemäss geltenden Kompetenzen in Steuersachen es den Kantonen überlässt, die Höhe sowie die Art und Weise des Höchstbetrags für den kantonalen Anteil der Steuererleichterung festzulegen. Gemäss einem Teilnehmer (SwissHoldings) sollte jedoch anstelle der Angabe eines Höchstbetrags die maximale Höhe der Steuererleichterung in Bezug zu den zu schaffenden oder zu erhaltenden Arbeitsplätzen oder den geplanten Investitionen gestellt werden. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Veröffentlichung des Höchstbetrags im Rahmen gezielter Indiskretionen für das betroffene Unternehmen einen grossen Reputationsschaden bedeutet, da der falsche Eindruck entstehen könnte, dass das Unternehmen tatsächlich in diesem Umfang von der Steuererleichterung profitieren wird.

3.4 Höhe der Steuererleichterung des Bundes (Artikel 11)

Der Einführung einer betragsmässigen Obergrenze für die Bundessteuererleichterung wird grossmehrheitlich zugestimmt. 33 von 38 Teilnehmern, die zur Höhe der Steuererleichterung eine Stellungnahme einreichten, beurteilen die geplante Obergrenze als zweckmässig. 5 Teilnehmer lehnen die Einführung einer Obergrenze ab oder stehen ihr kritisch gegenüber.

33 Teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BS, CVP, es, FDP, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SAB, SBV, SG, SGB, SH, SO, SP, SSV, SwissHoldings, SZ, TG, TI, UR, VD, VDK, VS, ZG, ZH und ZHK) beurteilen die geplante Obergrenze als zweckmässig. Begrüssst wird insbesondere, dass Steuererleichterungen in Zukunft stets in einem Verhältnis zu den zu schaffenden oder neu auszurichtenden Arbeitsplätzen stehen. Die geplante Anpassung dient der Rechtssicherheit und schafft Transparenz. 8 Teilnehmer (AR, CVP, SGB, SG, SO, SP, SwissHoldings und TG) begrüssen die Anpassung auch unter dem Gesichtspunkt der internationalen Akzeptanz und der verstärkten EU-Kompatibilität des Schweizer Systems.

5 Teilnehmer (BL, ES, FR, GR, und HKGR) stehen der Einführung einer Obergrenze kritisch gegenüber oder lehnen diese ab. Für 2 Teilnehmer (GR und HKGR) trägt die Festlegung eines Höchstbetrags basierend auf Durchschnittswerten dem Einzelfall, der bei der Gewährung von Steuererleichterungen entscheidend ist, zu wenig Rechnung. Ein Teilnehmer (BL) erachtet die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen als Aufgabe eines potenziellen Standortvorteils der Schweiz und lehnt die Verankerung einer Obergrenze in der Verordnung deshalb generell ab. Ein Teilnehmer (ES) bezweifelt, dass die Stärkung der strukturschwachen Regionen als Investitionsstandort mittels einem allgemeinen Höchstbetrag optimal erfolgen kann.

3.5 Information (Artikel 18)

Der Ausbau der Information über die gewährten Steuererleichterungen wird in der vorgelegten Form grossmehrheitlich abgelehnt. 33 von 37 Teilnehmern, davon 22 Kantone, die zur Information eine Stellungnahme einreichten, erachten die vorgesehene Veröffentlichung als Verletzung des gesetzlich geschützten Steuergeheimnisses. Unter den ablehnenden Stimmen bringen 13 Teilnehmer, davon 6 Kantone, der Forderung nach erhöhter Transparenz Verständnis entgegen. 4 Teilnehmer, davon 2 Kantone, stimmen der vorgesehenen Veröffentlichung zu.

33 Teilnehmer (AI, AR, BE, BL, BS, CP, CVP, FER, FER-Arcju, FDP, FR, GE, GL, GR, HKGR, JU, NE, NW, OW, SAB, SG, SH, SO, SwissHoldings, SVP, SZ, TG, UR, VD, VDK,

VS, ZG und ZHK) verwerfen den Ausbau der Information über die gewährten Steuererleichterungen in der vorgeschlagenen Form. Als Hauptargument für die Ablehnung wird die Verletzung des gesetzlich geschützten Steuergeheimnisses (Art. 110 DBG⁴ und Artikel 39 Absatz 1 StHG⁵) mit Verweis auf die ablehnende Haltung der FDK (siehe Fussnote 1, Seite 1) ins Feld geführt. Allein schon die Tatsache, dass eine Steuererleichterung gewährt wird, unterliege der strengen, formell gesetzlich statuierten Schweigepflicht. Sie könnte nur über eine formell gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden. Eine Verordnung des Bundesrats genügt dafür nicht. Eine Erweiterung der Information darf nur so weit gehen, als die Identifikation der begünstigten Unternehmung zweifelsfrei ausgeschlossen ist.

16 Teilnehmer (AR, BL, CP, FER, FR, GL, GR, HKGR, JU, NE, SG, SH, SwissHoldings, TG, UR und VD) befürchten zudem eine Verschlechterung der Attraktivität der Steuererleichterungen als Förderinstrument für Ausbauprojekte ansässiger Unternehmen sowie Ansiedlungsprojekte und sehen in der erhöhten Transparenz auf Bundesebene eine Wegleitung für die kantonale Praxis. Ferner könnte die Veröffentlichung der Grössenordnung des Höchstbetrags der Steuererleichterung den falschen Eindruck erwecken, dass ein Unternehmen tatsächlich in diesem Umfang von Steuererleichterungen profitieren wird. Die effektiven Steuererleichterungen fallen aber erfahrungsgemäss geringer aus (BE). Nicht zuletzt wird betont, dass die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied weder dem EU-Beihilferecht, noch dem EU-Verhaltenscodex für die Unternehmensbesteuerung unterworfen ist. Eine vorausseilende Anwendung der europäischen Transparenzregeln wird deshalb abgelehnt (SVP).

Trotz ablehnender Haltung bringen 13 Teilnehmer (CP, CVP, es, FDP, FER-Arcju, GE, JU, SAB, SH, SO, SwissHoldings, UR und VD) der Forderung nach erhöhter Transparenz in Anbetracht der internationalen Entwicklungen, sowie der Kritik von breitgefächerten Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich Verständnis entgegen. Für 4 Teilnehmer (CP, FER-Arcju, GE und VD) ist die vorgeschlagene Lösung zu überdenken, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen erhöhter Transparenz und Steuergeheimnis zu finden. Damit die Steuererleichterungen bei den Unternehmen weiterhin auf Interesse stossen, ist sicherzustellen, dass weder direkte noch indirekte Rückschlüsse auf die Identität begünstigter Unternehmen ermöglicht werden. Weitere 4 Teilnehmer (CVP, es, FDP und JU) stellen sich nicht grundsätzlich gegen die Veröffentlichung von Informationen zu den Steuererleichterungen. Das Steuergeheimnis gilt es aber zu wahren. Dementsprechend, schlagen 2 Teilnehmer (CVP und FDP) vor, die alternative Variante⁶, welche keine Rückschlüsse der Beträge auf die Empfänger zulässt, weiter zu verfolgen. Ein Teilnehmer (JU) könnte sich diesem Alternativvorschlag anschliessen, falls an der erhöhten Transparenz festgehalten werden sollte. Ein Teilnehmer (SAB) schlägt vor, jährlich die Anzahl Unternehmen pro Kanton, die von Steuererleichterungen profitieren, zu veröffentlichen. Auf eine namentliche Auflistung dieser Unternehmen sei aber zu verzichten. Ein Teilnehmer (SwissHoldings) ist der Ansicht, dass Angaben zu einzelnen Unternehmen nur publiziert werden sollten, wenn dies von der OECD ausdrücklich verlangt wird. Somit wird gewährleistet, dass international gleich lange Spiesse bestehen.

4 Teilnehmer (AG, SGB, SP und ZH) erachten die vorgesehene Veröffentlichung der Namen der Unternehmen mit Steuererleichterungen sowie der wichtigsten Eckwerte gemäss Verordnungsentwurf als sinnvoll und richtig. Ein Teilnehmer (ZHK) stimmt der geplanten Informationsveröffentlichung grundsätzlich zu, ist aber der Ansicht, dass dafür eine formalgesetzliche Grundlage notwendig ist.

3.6 Stellungnahme zu den einzelnen Artikel

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden konzentrieren sich insbesondere auf die Leitfragen des Fragenkatalogs zur Festlegung der Anwendungsgebiete (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a*), zur Mindestanzahl Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe (*Artikel 6 Absatz 2*), zum Höchstbetrag (*Artikel 11 Absätze 2 und 3*),

⁴ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11

⁵ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14

⁶ vgl. Erläuternder Bericht, Punkt 1.10, Fussnote 25, Seite 16

zum Antrag des Kantons (*Artikel 13 Absatz 3*) und zur Bestätigung der Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze durch die Revisionsstelle (*Artikel 17*). Gleichzeitig befassen sich zahlreiche Stellungnahmen mit der Festlegung der Anwendungsgebiete (*Artikel 3 Absatz 2*), der formalen Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid (*Artikel 9 Buchstabe b*) und der Veröffentlichung von gewissen Daten zu neu erlassenen Verfügungen (*Artikel 18 Buchstabe b*). Vereinzelt Kommentare betreffen den Grundsatz (*Artikel 1*), die Gemeindefusionen (*Artikel 4*), die regionalwirtschaftliche Bedeutung (*Artikel 8*), Beginn und Dauer (*Artikel 10*), die Verfügung des WBF (*Artikel 15*), den Widerruf (*Artikel 19*) und unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen (*Artikel 20*).

3.6.1 Artikel 1 Grundsatz

2 Teilnehmer äussern sich zum Anwendungsbereich der Steuererleichterungen und beantragen eine Ausdehnung, bzw. eine Einschränkung.

Absatz 1:

Während ein Teilnehmer (GS) eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf alle Arten von Unternehmen in allen Branchen beantragt, fordert ein Teilnehmer (ZH) eine Streichung der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe.

3.6.2 Artikel 3 Anwendungsgebiete

Nebst den allgemeinen Stellungnahmen zur Reform des Perimeters und Kritikpunkten zum Steuerungsmodell (vgl. Punkt 3.2) äussern sich 36 Teilnehmer zur Frage ob die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden sollen (Absatz 1 Buchstabe a). 18 Teilnehmer äussern sich zum Anteil der Bevölkerung, der mit dem Perimeter abgedeckt werden soll (Absatz 2). 8 Teilnehmer kritisieren die Teilindikatoren zur Bestimmung der Struktur-schwäche sowie deren Gewichtung (Absatz 1 Buchstabe b). 6 Teilnehmer sprechen sich zum Mitspracherecht der Kantone in der Festlegung der Anwendungsgebiete aus (Absatz 3). Ein Teilnehmer beantragt grundsätzlich eine weitere Begrenzung der Anwendungsgebiete um die Grosszentren herum.

Allgemein

Von den insgesamt 36 eingegangenen Stellungnahmen zum Artikel 3 stehen 11 Teilnehmer (AG, AI, FDP, FR, GR, GS, HKGR, SAB, SBV, SVP und VS) der geplanten Anpassung der Anwendungsgebiete kritisch gegenüber oder lehnen diese ab. 12 Teilnehmer äussern Kritik am Steuerungsmodell für die Festlegung der Anwendungsgebiete (vgl. Punkt 3.2).

Ein Teilnehmer (ZH) ist der Ansicht, dass die Anwendungsgebiete um die Grosszentren herum (mindestens Basel, Bern, Genf und Zürich) weiter begrenzt werden sollten. Er beantragt eine entsprechende Ergänzung in Artikel 3, wonach sich die Gemeinden der Anwendungsgebiete nicht innerhalb eines Radius von 45 bis 60 Minuten Autofahrt um die Grosszentren Basel, Bern, Genf und Zürich befinden dürfen.

Absatz 1 erster Satz

9 Teilnehmer (BL, FR, GR, HKGR, NE, SAB, SBV, SVP und TI) stehen einer gemeindscharfen Abgrenzung basierend auf den regionalen Zentren gemäss Raumkonzept kritisch gegenüber (vgl. Punkt 3.2). Sie schlagen vor, dass die Anwendungsgebiete nicht nur einzelne Zentren oder Gemeinden, sondern funktionale Räume berücksichtigen.

Absatz 1 Buchstabe a

5 Teilnehmer (FDP, SAB, SBV, SVP und VS) kritisieren die Verwendung des behörden-unverbindlichen Raumkonzepts Schweiz als Grundlage für die Abgrenzung (vgl. Punkt 3.2).

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten insbesondere zur folgenden Frage Stellung zu nehmen:

- Sollen die kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum), wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 3. des Verordnungsentwurfes vorgesehen, nebst den mittel- und kleinstädtischen Zentren, einschliesslich deren suburbanen Gemeinden und den ländlichen Zentren, für die Festlegung der Anwendungsgebiete einbezogen werden?

25 von 33 Teilnehmern, die zu dieser Frage eine Stellungnahme einreichten, unterstützen den Einbezug der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen, für die Festlegung der Anwendungsgebiete. 8 Teilnehmer lehnen die Berücksichtigung der kleineren, weniger urbanen Zentren ab.

22 Teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BL, CP, CVP, ES, FER-Arcju, GL, GS, JU, LU, SG, SH, SO, SP, SSV, TG, UR, VD und VS) erachten den Einbezug der kleineren, weniger urbanen Zentren, die dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen ("weitere" Zentren im ländlichen Raum) als sinnvoll. Die räumliche Verteilung der Gebiete zur wirtschaftlichen Intensivierung wird mit dem Einbezug der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum breiter gestreut und erlaubt einen höheren Deckungsgrad mit den kantonalen Richtplänen, ohne dass die Ziele des Raumkonzepts Schweiz verletzt werden.

Weitere 3 Teilnehmer (GR, HKGR und SAB) lehnen die neue Festlegung der Anwendungsgebiete grundsätzlich ab, sprechen sich aber für den Einbezug der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum aus, falls trotzdem an der Reform des Perimeters festgehalten werden soll. Ein Teilnehmer (SAB) ist der Ansicht, dass insbesondere Berggebiete von Steuererleichterungen profitieren können sollten. Für 2 Teilnehmer (GR und HKGR) stimmen beide Varianten - mit oder ohne Einbezug der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum - nicht mit den potenzialorientierten Überlegungen der NRP und mit den relevanten Arbeitszonen des Kantons GR überein. Sie sprechen sich für die Fortführung des Status quo-Perimeters oder beantragen eine Neubearbeitung des Perimeters, welche die gesamte Mesolcina und das vordere Prättigau in den Kreis der Anwendungsgebiete aufnehmen würde.

8 Teilnehmer (BS, NE, SGB, SZ, TI, ZG, ZH und ZHWK) äusserten sich gegen den Einbezug der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum. Die Anwendungsgebiete sollen möglichst eng definiert werden, da bei der Gewährung von Steuererleichterungen grundsätzlich Zurückhaltung ausgeübt werden soll. Ein Teilnehmer (TI) lehnt den Einbezug der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum ab, da diese im funktionalen Raum Bellinzona (TI) - Mesolcina (GR) zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Mit Ausschluss von 9 Gemeinden sei TI der Kanton, der bei einem Einschluss der "weiteren" Zentren im ländlichen Raum am meisten zu verlieren habe.

Absatz 1 Buchstabe b

8 Teilnehmer (FR, GR, HKGR, NE, SAB, SBV, SH und VS) kritisieren die Teilindikatoren zur Bestimmung der Strukturschwäche sowie deren Gewichtung. 2 Teilnehmer (SAB und SBV) bedauern, dass die Teilindikatoren vergangenheitsbasiert sind. 4 Teilnehmer (FR, GR, HKGR und VS) sind der Ansicht, dass die Teilindikatoren direkt oder indirekt zu stark mit demographischen oder sozio-ökonomischen Entwicklungen auf Gemeindeebene und zu wenig mit der regionalen Wirtschaftsstruktur korreliert sind. 2 Teilnehmer (GR und HKGR) kritisieren insbesondere, dass die Ermittlung der Rate der Neugründungen sämtliche Unternehmen berücksichtigt, das heisst inklusive diejenigen die aus Gründen der Konkurrenzierung oder der Zielsetzung des Instruments (Bau, Handwerk, Gastronomie, Hotels, usw.), nie in den Genuss von Steuererleichterungen kommen. Für Graubünden als Tourismuskanton mit zahlreichen solchen Unternehmen führe dieses Vorgehen zu einem verzerrten Bild der Wirtschaftsentwicklung. Eine ähnliche Schlussfolgerung gilt in Bezug auf das Pro-Kopf-Einkommen und dessen Entwicklung, welche in verschiedenen Gemeinden vor allem den attraktiven Wohnstandort bzw. die Nähe zum Wirtschaftsstandort Liechtenstein und nicht die Wirtschaftsentwicklung des betreffenden Kleinzentrums (z.B. Landquart) widerspiegelt. Ein Teilnehmer (VS) unterstützt diese Kritik mit Verweis auf die für die Genferseeregion attraktiven Wohngemeinden im Unterwallis. Ein Teilnehmer (SH) bedauert, dass die besonderen Hemmnisse der Grenzlage für die wirtschaftliche Entwicklung in der Kriterienwahl keine Berücksichtigung

finden. Für ein Teilnehmer (NE) wäre es wünschenswert, die Arbeitslosigkeit stärker zu gewichten. Ein Teilnehmer (FR) beantragt, dass die Optimierung der Mobilität und die Reduktion der zurückgelegten Strecken als vorrangiges Ziel einer geordneten Besiedlung stärker berücksichtigt werden. Nicht zuletzt fordert ein Teilnehmer (FR), dass die Berechnungsmethode und sämtliche dazu benötigten Daten in transparenter Weise veröffentlicht werden.

Absatz 2

36 Teilnehmer äussern keine Kritik zum vorgeschlagenen Schwellenwert der Bevölkerung, der mit den Anwendungsgebieten abgedeckt werden soll oder erachten diesen als angemessen. 9 Teilnehmer, einschliesslich die VDK und 7 Kantone, beantragen eine Erhöhung. Ein Teilnehmer fordert eine Reduktion. Ein Teilnehmer erachtet den vorgeschlagenen Schwellenwert als nicht nachvollziehbar und ohne Bezug zu den anderen Anforderungskriterien.

9 Teilnehmer (AI, BE, FER-Arcju, FR, NE, SG, TG, VDK und VS) beantragen eine Ausdehnung der Anwendungsgebiete zur Stärkung der Wirksamkeit des Instruments in den betroffenen Gebieten. 7 Teilnehmer (BE, FR, NE, SG, TG, VDK und VS) sind der Ansicht, dass die Anwendungsgebiete nicht wie in der Vorlage vorgeschlagen "zusammen höchstens 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung" sondern "zusammen höchstens 15 Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen" sollen. Ein Teilnehmer (AI) beantragt eine Erhöhung auf 19 Prozent. Ein Teilnehmer (FER-Arcju) schliesst sich der Forderung nach einer Ausdehnung der Anwendungsgebiete an, ohne Angabe eines Prozentsatzes.

7 Teilnehmer (BS, CVP, GE, OW, SP, SZ und ZH) erachten den Schwellenwert von 10 Prozent als ausgewogen, bzw. als Obergrenze, da bei der Gewährung von Steuererleichterungen grundsätzlich Zurückhaltung ausgeübt werden soll.

Ein Teilnehmer (ZHK) begrüsst die verbindliche Kodifizierung des Anteils der Bevölkerung, der mit dem Perimeter abgedeckt werden soll. Der Schwellenwert sollte jedoch bei 7.5 anstelle von 10 Prozent angesetzt werden.

Für ein Teilnehmer (BL) ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum die Anwendungsgebiete höchstens 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung umfassen dürfen. Diese Grenze stehe ohne Bezug zu den anderen Anforderungskriterien.

Absatz 3

5 Teilnehmer erachten das zugestandene Anhörungsrecht als ungenügend; ein Teilnehmer als minimalstes Mitspracherecht.

5 Teilnehmer (FDP, SAB, SBV, SVP und VS) beantragen, es den Kantonen zu überlassen, welche Gemeinden sie unter Berücksichtigung des zentralen Kriteriums der Strukturschwäche in Abstimmung mit ihren kantonalen Entwicklungs- und Richtplanstrategien gezielt mit Steuererleichterungen unterstützen wollen. Auf Bundesebene sollte nur ein allgemeiner Förderperimeter basierend auf dem Kriterium der Strukturschwäche von MS-Regionen festgelegt werden (SAB, SBV und SVP).

Ein Teilnehmer (VDK) betrachtet das durch den Bundesrat zugestandene Anhörungsrecht als minimalstes Mitspracherecht.

3.6.3 Artikel 4 Gemeindefusionen

Ein Teilnehmer lehnt die Ausnahmeregelung bei der Aufnahme einer fusionierten Gemeinde in die Anwendungsgebiete gemäss Absatz 2 ab und beantragt eine entsprechende Überarbeitung.

Absatz 2

Ein Teilnehmer (NE) lehnt Absatz 2 ab mit der Begründung, dass die Fusion von La Chaux-de-Fonds (mittelstädtisches Zentrum im Anwendungsgebiet) mit Le Locle (kleinstädtisches

Zentrum ausserhalb des Anwendungsgebiets) nicht zum Ausschluss beider Zentren aus den Anwendungsgebieten führen darf. NE beantragt eine entsprechende Überarbeitung.

3.6.4 Artikel 6 Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen

36 Teilnehmer äussern sich zur Frage der Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe (Absatz 2). 3 Teilnehmer äussern sich zur Regelung hinsichtlich der Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem Kanton in einen anderen (Absatz 3). 2 Teilnehmer äussern sich zur Förderungswürdigkeit von Restrukturierungen mit Abbau von Arbeitsplätzen (Absatz 4).

Absatz 2

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden gebeten insbesondere zur folgenden Frage Stellung zu nehmen:

- *Soll die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 20 bleiben oder auf 10 reduziert werden?*

19 von insgesamt 36 Teilnehmern sprechen sich für eine Reduktion der Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe von bisher 20 auf 10, bzw. 5 Arbeitsplätze aus. 17 Teilnehmer befürworten die Weiterführung der bisherigen Mindestanzahl von 20 Arbeitsplätzen oder fordern eine Erhöhung auf mindestens 30 Arbeitsplätze.

19 Teilnehmer sprechen sich für eine Reduktion der Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätzen von 20 auf 10 (AI, AR, BE, CP, ES, FER-Arcju, GR, HKGR, JU, SAB, SG, SSV, TG, UR, VD, VDK und VS,), bzw. 5 Arbeitsplätze (GS) aus. Ein Teilnehmer (VD) schlägt einen differenzierten Wert vor, je nachdem ob es sich um ein Hauptquartier (mindestens 20 Arbeitsplätze) oder um ein Verwaltungs- oder Forschungs- und Entwicklungszentrum (mindestens 10 Arbeitsplätze) handelt. Wird keine Unterscheidung gemacht, wird eine Reduktion der Mindestanzahl auf 10 Arbeitsplätze unterstützt.

17 Teilnehmer befürworten die Weiterführung der bisherigen Mindestanzahl von 20 Arbeitsplätzen (AG, BS, BL, CVP, GE, NE, OW, SBV, SGB, SH, SO, SP, SZ, TI, ZG und ZHK) oder fordern eine Erhöhung auf mindestens 30 Arbeitsplätze (ZH).

Absatz 3

Ein Teilnehmer begrüsst die klare Bestimmung, wonach bei Sitzverlegungen innerhalb der Schweiz nur die netto neu geschaffenen Arbeitsplätze förderungswürdig sind. Ein Teilnehmer beantragt eine sprachliche Anpassung. Ein Teilnehmer beantragt, bei Sitzverlegungen innerhalb der Schweiz gänzlich auf die Gewährung von Steuererleichterungen zu verzichten, unabhängig davon ob neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Ein Teilnehmer (SAB) begrüsst die klare Bestimmung, dass bei einer Sitzverlegung innerhalb der Schweiz nur die netto neu geschaffenen Arbeitsplätze förderungswürdig sind.

Ein Teilnehmer (VDK) beantragt die in der Entwurfsvorlage vorgesehene Formulierung "Bei Vorhaben, die zu einer Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem Kanton in einen anderen führen, können für die Steuererleichterung nur die neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt werden" durch geltenden Artikel 6 der BR-Verordnung zu ersetzen: "Bei einer Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem Kanton in einen anderen werden keine Steuererleichterungen gewährt".

Ein Teilnehmer (ZG) beantragt, dass bei Verschiebungen in andere Kantone keine Steuererleichterungen gewährt werden, unabhängig davon ob zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Es sei volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, einen interkantonalen Umzug mit Bundesgeldern zu unterstützen, auch wenn zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Absatz 4

Ein Teilnehmer begrüsst die Einschränkung bei der Gewährung von Steuererleichterungen im Falle von Arbeitsplatzabbau; ein Teilnehmer beantragt dessen Streichung.

Ein Teilnehmer (SAB) erachtet es als richtig, dass Restrukturierungen, die zu einem Arbeitsplatzabbau führen, wie bisher nicht förderungswürdig sind.

Ein Teilnehmer (BE) stellt den Antrag auf Streichung von Absatz 4. Innovative Projekte in der Industrie, die aufgrund verstärkter Automatisierung mit einem Abbau von Arbeitsstellen verbunden sind, seien aus regionalpolitischen Gründen unterstützungswürdig, da sie dem langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen dienen.

3.6.5 Artikel 8 Regionalwirtschaftliche Bedeutung

Ein Teilnehmer beantragt die Streichung der "Einbettung in eine kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie oder ähnliche Grundlagen" (Absatz 1 Buchstabe a.) als Kriterium zur Bestimmung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens.

Absatz 1

Ein Teilnehmer (BE) beantragt die Streichung von Buchstabe a mit der Begründung, dass Projekte, die nicht konsistent sind mit den jeweiligen wirtschaftspolitischen Strategien eines Kantons, nicht unterstützt werden.

3.6.6 Artikel 9 Form des kantonalen Steuererleichterungsentscheids

Nebst den Stellungnahmen zur formalen Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentscheid gemäss Buchstabe b. (vgl. Punkt 3.3) beantragt ein Teilnehmer den kantonalen Steuererleichterungsentscheid mit den Gründen für den Widerruf und die Nachzahlung nicht bezogener Steuern (neuer Buchstabe d) zu ergänzen.

Buchstabe b

vgl. Ausführungen unter Punkt 3.3.

Neuer Buchstabe d

Ein Teilnehmer (ZH) beantragt Artikel 9 wie folgt zu ergänzen: "*d. die Gründe für den Widerruf und die Nachzahlung der nicht bezogenen Steuern, mindestens jene gemäss Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung.*" Diese Ergänzung wird mit der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 begründet.

3.6.7 Artikel 10 Beginn und Dauer

5 Teilnehmer beantragen in Absatz 1 "Kalenderjahre" mit "Steuerperioden" oder "Geschäftsjahre" zu ersetzen.

Absatz 1

5 Teilnehmer (BE, BL, GR, HKGR und TG) beantragen "*Kalenderjahre*" mit "*Steuerperiode*", bzw. "*Geschäftsjahre*" zu ersetzen mit der Begründung, dass bei den juristischen Personen die Steuer vom Reingewinn für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben wird. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr (Artikel 79 DBG). Bei gebrochenen Geschäftsjahren stimmt die Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr überein. Entspricht somit das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, könnte eine Steuererleichterung von zehn Jahren nicht ausgeschöpft werden. Aus Rechtsgleichheitsgründen ist Artikel 10 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „*Die Steuererleichterung des Bundes wird höchstens für die Dauer der kantonalen Steuererleichterung und höchstens für zehn Steuerperioden gewährt.*“

3.6.8 Artikel 11 Höhe

Nebst der allgemeinen Einschätzungen zur Einführung einer Obergrenze (vgl. Punkt 3.4), äussern sich 28 Teilnehmer zur Formel, 24 zu den Bandbreiten und 22 zu einem konkreten Betrag pro Arbeitsplatz für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge (Absatz 4). 8 Teilnehmer äussern sich zur jährlichen Begrenzung der Steuererleichterung des Bundes auf die tatsächlich gewährte Steuererleichterung auf kantonaler und kommunaler Ebene (Absatz 3). Ein Teilnehmer äussert sich zu den erwarteten Steuerersparnissen auf kantonaler und kommunaler Ebene (Absatz 1). Ein Teilnehmer fordert, den Höchstbetrag auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns anstelle der Steuerschuld zu ermitteln.

Allgemein

Ein Teilnehmer (FR) ist der Ansicht, dass der Höchstbetrag auf der Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns und nicht der Steuerschuld festgelegt werden sollte.

Absatz 1

Ein Teilnehmer (ZH) weist darauf hin, dass die tatsächlichen Steuerersparnisse gemäss Buchstabe a üblicherweise unter den erwarteten Steuerersparnissen liegen, da die in Aussicht gestellten Gewinne nur in wenigen Fällen erwirtschaftet werden können.

Absatz 3

7 Teilnehmer erachten die jährliche Bindung des Höchstbetrags der Bundessteuererleichterung an die auf kantonaler und kommunaler Ebene im selben Jahr tatsächlich gewährten Steuererleichterungen als klärungsbedürftig oder beantragen dessen ersatzlose Streichung. Ein Teilnehmer begrüsst diese Bestimmung.

4 Teilnehmer (BE, CP, FER-Arcju und FR) beantragen die ersatzlose Streichung von Absatz 3. Das SECO müsste für die Überwachung Informationen über die auf kantonaler und kommunaler Ebene effektiv gewährten Steuererleichterungen erheben, was gegen das Steuergeheimnis verstossen würde. Zudem könnten insbesondere die geplanten Senkungen der kantonalen und kommunalen Steuersätze im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses zugesicherte Bundessteuererleichterung nicht völlig ausgeschöpft werden kann (FR).

3 Teilnehmer (AG, TI und UR) erachten die Auslegung von Absatz 3 als klärungsbedürftig. Laut einem Teilnehmer (AG) steht Absatz 3 im Widerspruch zu Artikel 10 Absatz 1 und den dazugehörigen Erläuterungen (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 22), wonach die Periode der Steuererleichterung des Bundes wie bisher nicht mit derjenigen des Kantons deckungsgleich sein muss. Für 2 Teilnehmer (UR und TI) gilt es insbesondere zu präzisieren wie der Höchstbetrag auf die gewährte Dauer der Steuererleichterung aufzuteilen ist und wie dieser von Seiten steuererleichterten Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Ein Teilnehmer (ZH) begrüsst die Bindung des jährlichen Erleichterungsbetrags an die auf kantonaler und kommunaler Ebene im selben Jahr tatsächlich gewährten Steuererleichterungen.

Absatz 4

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden insbesondere eingeladen zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- *Wie beurteilen Sie die Formel (siehe Erläuternder Bericht, Seite 23) mit der der Höchstbetrag gemäss Artikel 11, Absatz 2 und 4 allgemein gültig in der zukünftigen Verordnung des WBF (die heutigen Anwendungsrichtlinien ersetzend) berechnet und festgelegt werden soll?*
- *Der Bundesrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung folgende Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge zur Diskussion: CHF 71'594.- bis CHF 143'188.-*

pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr. Welchen Betrag pro neu zu schaffenden bzw. zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr darf aus Ihrer Sicht nicht überstiegen werden?

Berechnungsformel

22 von insgesamt 28 antwortenden Teilnehmern stimmen der vorgeschlagenen Formel für die Festlegung des Höchstbetrags der Steuererleichterung des Bundes zu. 6 Teilnehmer stehen der vorgeschlagenen Formel kritisch gegenüber oder stellen grundsätzlich die Einführung einer Obergrenze in Frage.

22 Teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BS, CVP, NE, OW, SAB, SBV, SG, SGB, SH, SO, SP, SSV, TG, TI, UR, VS, ZH und ZHK) erachten die vorgeschlagene Berechnungsformel als zweckmässig, einfach und praktikabel.

6 Teilnehmer stehen der vorgeschlagenen Formel kritisch gegenüber (GR, HKGR, JU und Swissholdings) oder stellen grundsätzlich die Einführung einer Obergrenze in Frage (ES, BL). Neben der Anzahl Arbeitsplätze sollten auch die Lohnsumme, die Art der Arbeitsplätze oder die bestehende Wirtschaftsstruktur der betroffenen Region sowie die Investitionen in Maschinen und Land Beachtung finden.

Höchstbeträge Bundessteuererleichterung

20 von insgesamt 24 antwortenden Teilnehmern unterstützen die vorgeschlagenen Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge. 4 Teilnehmer stehen den vorgeschlagenen Bandbreiten kritisch gegenüber.

Von den 22 Teilnehmern, die sich zu einem konkreten Betrag pro Arbeitsplatz äusserten, beantragen 7 Teilnehmer eine Berücksichtigung der oberen Werte der Bandbreiten (CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz). 3 Teilnehmer empfehlen einen mittleren Wert von CHF 100'000.- pro Arbeitsplatz. 12 Teilnehmer bevorzugen die unteren Werte der Bandbreiten (CHF 71'594.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz) oder schlagen tiefere Werte bis zu CHF 15'000.- pro Arbeitsplatz vor.

20 Teilnehmer (AG, AI, AR, BE, BS, GE, NE, OW, SBV, SG, SGB, SH, SO, SP, SSV, SZ, TG, UR, VS und ZHK) begrüßen grundsätzlich die zur Diskussion gestellten Bandbreiten für die Festlegung der zukünftigen Höchstbeträge. 4 Teilnehmer (BL, GR, HKGR und VD) stehen den vorgeschlagenen Bandbreiten kritisch gegenüber. Sie lehnen Durchschnittswerte als Grundlage für die Festlegung der Höchstbeträge ab (GR, HKGR und VD) oder stellen grundsätzlich die Einführung einer Obergrenze in Frage (BL).

Von den 22 Teilnehmern, die sich zu einem konkreten Betrag pro Arbeitsplatz äusserten, beantragen 7 Teilnehmer (AI, AR, BE, GR, HKGR, SG und SH) eine Berücksichtigung der oberen Werte der Bandbreiten⁷. Für 3 Teilnehmer (GR, HKGR und SH) sollte dabei der Höchstwert von CHF 143'188.- sowohl für neu zu schaffende wie für zu erhaltende Arbeitsplätze zur Anwendung kommen.

3 Teilnehmer (NE, TG und SSV) empfehlen einen mittleren Wert von CHF 100'000.- pro Arbeitsplatz.

12 Teilnehmer bevorzugen die unteren Werte der Bandbreiten⁸ (AG, BL, BS, SBV, SGB, SP, SZ und ZHK) oder erachten die Bandbreiten tendenziell als zu hoch angesetzt (FR, TI, ZG und ZH). Anstelle der Bruttowertschöpfung eines vollzeitäquivalenten Arbeitsplatzes im Business Sektor empfiehlt ein Teilnehmer (ZG), jene in der produktiven und produktionsnahen Wirtschaft, welche im Zentrum der Steuererleichterungen steht, als Grundlage zu nehmen.

⁷ CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz.

⁸ CHF 71'594.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz

Ein Teilnehmer (FR) schlägt gestützt auf die kantonale Praxis einen Betrag von CHF 15'000.- pro Arbeitsplatz vor.

3.6.9 Artikel 12 Gesuch des Unternehmens

Ein Teilnehmer steht der Anforderung an das Unternehmen für die gesamte Dauer der beantragten Steuererleichterung eine Planbilanz und eine Planerfolgsrechnung vorzulegen skeptisch gegenüber.

Absatz 2, Buchstabe c.

Ein Teilnehmer (FR) verweist auf die Schwierigkeit für ein Unternehmen den Geschäftsgang über 10 Jahre vorausszusehen. Er empfiehlt deshalb, die Steuererleichterung in zwei Perioden aufzuteilen und Planzahlen nur über fünf Jahre zu verlangen.

3.6.10 Artikel 13 Antrag des Kantons

23 Teilnehmer äussern sich zur Frage der Einreichfrist für neue Unternehmen; 22 Teilnehmer zur Frage der Einreichfrist für bestehende Unternehmen (Absatz 3). 4 Teilnehmer fordern, "Kalenderjahr" mit "Steuerperiode" zu ersetzen. 2 Teilnehmer beantragen, dass der Fristbeginn auf die Einreichung des Antrags beim Kanton und nicht beim SECO abstellt.

Absatz 3

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden insbesondere eingeladen zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- *Soll die Einreichfrist für neue Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 360 Kalendertage (12 Monate) erhöht oder auf 0 Kalendertage reduziert werden?*
- *Soll die Einreichfrist für bestehende Unternehmen, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, bei 270 Kalendertage (9 Monate) festgelegt werden oder soll sie auf 0 Kalendertage (d.h. Einreichung des Antrags vor Realisierung des 1. Umsatzes) reduziert werden?*

Neue Unternehmen

Bei neuen Unternehmen sprechen sich 12 von 23 Teilnehmern, die zu dieser Frage eine Stellungnahme einreichen, für eine Einreichfrist von 270 Kalendertagen oder weniger aus. 11 Teilnehmer befürworten eine Verlängerung auf 360 Kalendertage.

12 Teilnehmer befürworten die bisherige Einreichfrist von 270 Tagen (AR, BL, CP, FER-Arcju, NE, SG, SO, TG und VS) oder sprechen sich für eine Reduktion auf 0 Tage (AG, SGB und SP) aus.

11 Teilnehmer (AI, BE, ES, FR, GR, HKGR, SH, TI, UR, VD und ZH) unterstützen eine Einreichfrist von 360 Tagen.

Bestehende Unternehmen

Bei bestehenden Unternehmen stimmen 18 von 22 Teilnehmern, die sich zu dieser Frage äusserten, einer Einreichfrist von 270 Kalendertagen oder weniger zu. 4 Teilnehmer beantragen eine einheitliche Einreichfrist von 360 Kalendertagen für neue und bestehende Unternehmen.

18 Teilnehmer befürworten eine Einreichfrist von 270 Tagen (AR, BL, CP, ES, FER-Arcju, GR, HKGR, NE, SG, SO, TG, TI und VS) oder sprechen sich für eine Reduktion der Einreichfrist auf 0 Tage aus (AG, AI, SGB, SP und UR).

4 Teilnehmer (BE, VD, SH und ZH) beantragen eine einheitliche Einreichfrist von 360 Tagen für neue und bestehende Unternehmen. Eine Frist von 360 Tagen wird der notwendigen Zeit für die kantonale Entscheidungsfindung besser gerecht und gewährleistet insbesondere

für Vorhaben bestehender Unternehmen mit einem ersten Umsatz in der zweiten Jahreshälfte genügend Zeit für die Gesuchseinreichung beim Bund.

Ferner beantragen 2 Teilnehmer (GR und HKGR), dass der Fristbeginn auf die Einreichung des Antrags beim Kanton und nicht beim SECO abstellt. In Absatz 3 Satz 1 ist "*beim SECO*" mit "*beim **Kanton***" zu ersetzen.

4 Teilnehmer (BL, GR, HKGR und TG) beantragen in Absatz 3 Satz 2 "*ab Beginn des **Kalenderjahres***" mit "*ab Beginn der **Steuerperiode***" zu ersetzen. Diese Änderung wird damit begründet, dass sich die Steuerperiode eines Unternehmens gemäss *Artikel 31 Absatz 2 SthG* nach dem Geschäftsjahr richtet. Somit gibt es Unternehmen mit Steuerperioden, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

3.6.11 Artikel 15 Verfügung des WBF

Ein Teilnehmer beantragt, dass zwingende Auflagen zur Nachzahlung der Steuern über die Dauer der Steuererleichterung hinaus verfügt werden

Absatz 2

Ein Teilnehmer (ZG) beantragt, dass zwingend Auflagen verfügt werden, welche über die Dauer einer Steuererleichterung hinaus wirken und beispielsweise eine degressive Nachzahlung der Steuern innerhalb der folgenden 5 Jahre ermöglichen.

3.6.12 Artikel 17 Revisionstelle

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden insbesondere eingeladen, zur folgenden Frage Stellung zu nehmen:

- *Unterstützen Sie die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze?*

25 von 30 Teilnehmern, die zur dieser Frage eine Stellungnahme einreichten, unterstützen die Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle in Bezug auf die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze. 5 Teilnehmer lehnen sie ab.

25 Teilnehmer (AG, AI, AR, BL, ES, GL, GR, HKGR, NE, OW, SBV, SG, SGB, SH, SO, SP, SSV, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) unterstützen die Einführung einer Bestätigungspflicht durch die Revisionsstelle.

5 Teilnehmer (BE, CP, FER-Arcju, SwissHoldings und ZHK) lehnen diese neue Bestimmung ab. Ein Teilnehmer (BE) erachtet eine solche Verpflichtung als negatives Signal gegenüber dem Unternehmen. Zudem entstehen für das Unternehmen Mehrkosten, da derartige Überprüfungen nicht Teil des üblichen Revisionsmandates sind. Laut einem Teilnehmer (SwissHoldings) haben Unternehmen ein ureigenes Interesse, korrekte Angaben zu machen, um ihren Anspruch auf Steuererleichterungen nicht zu gefährden. Ausserdem sollte der Aufwand und die Zusatzkosten für die Unternehmen möglichst gering gehalten werden, indem bestehende und in Zukunft neu eingeführte Instrumente (wie zum Beispiel die länderbezogene Berichterstattung) bei der Festlegung zusätzlicher Pflichten berücksichtigt werden. Ein Teilnehmer (ZHK) hinterfragt die Notwendigkeit dieser neuen Auflage und verweist auf die damit verbundenen Verantwortlichkeitsfragen.

Ferner beantragt ein Teilnehmer (SP) den Artikel wie folgt zu ergänzen, damit die überprüften Daten nicht nur an die Kantone sondern auch an den Bund weitergeleitet werden: "*... die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze jährlich durch die Revisionsstelle bestätigen lassen und diese an die Kantone **und den Bund** weiterleiten.*"

3.6.13 Artikel 18 Information

Nebst den Stellungnahmen zur Veröffentlichung von gewissen Daten zu neu erlassenen Verfügungen nach Buchstabe b. (vgl. Punkt 3.5) nimmt ein Teilnehmer Stellung zur Veröffentlichung aggregierter Daten nach Buchstabe a. Ein Teilnehmer beantragt eine Ergänzung der nach Buchstabe b. veröffentlichten Daten.

Buchstabe a.

Ein Teilnehmer (VS) unterstützt die Veröffentlichung aggregierter Daten.

Buchstabe b.

Vgl. Aufführungen unter Punkt 3.5.

Ein Teilnehmer (SP) beantragt Buchstabe b mit "5. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeitsplätze" zu ergänzen mit der Begründung, dass die tatsächlich geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze die Gewährung einer Steuererleichterung rechtfertigen.

3.6.14 Artikel 19 Widerruf

Ein Teilnehmer beantragt eine redaktionelle Anpassung (Absätze 1 und 4). Ein Teilnehmer beantragt die Gründe, die Steuererleichterung des Bundes zu widerrufen, mit der Verletzung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbedingungen zu ergänzen.

Absätze 1 und 4

Ein Teilnehmer (ZH) beantragt in den Absätzen 2 und 4 das Wort "Rückzahlungsmodalitäten" durch "Nachzahlungsmodalitäten" zu ersetzen, da beim Widerruf nicht bezogene Steuern nachgefordert werden.

Absatz 3

Aus Sicht eines Teilnehmers (SP) gehört die Verletzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und damit in erster Linie die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbedingungen zu den Gründen, die das WBF zu einem Widerruf der gewährten Steuererleichterung veranlassen können. Die SP beantragt Absatz 3 entsprechend zu ergänzen: "d. die orts- und branchenüblichen Arbeitsbestimmungen nicht eingehalten werden".

3.6.15 Artikel 20 Unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen

Ein Teilnehmer beantragt eine redaktionelle Präzisierung (Buchstabe b.).

Ein Teilnehmer (ZH) beantragt Buchstabe b. wie folgt zu präzisieren "... missbräuchlich beansprucht hat, namentlich indem es **im Gesuch um Steuererleichterungen** falsche Angaben gemacht hat."

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton
AI	Kanton
AR	Kanton Aargau
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP. Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SSV	Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

es	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

5. Weitere interessierte Kreise

ES	Expert Suisse
CP	Centre Patronal
FER	Fédération des entreprises romandes
FER-Arcju	Fédération des entreprises romandes de l'Arc jurassien
GS	Gastro Suisse
HKGR	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
HKBB	Handelskammer beider Basel
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
ZWK	Zuger Wirtschaftskammer
ZHK	Zürcher Handelskammer